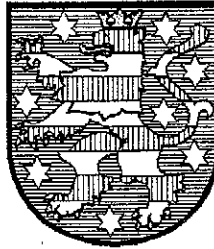


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

alias

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin
am **9. November 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
30.08.2019 wird aufgehoben.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der Kläger (geb. 2000) ist afghanischer Staatsangehöriger.

Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 08.02.2017 wurde für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war der Kläger noch minderjährig.

Mit Verfügung vom 11.01.2019 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Der Kläger wurde durch das Bundesamt angehört. Im Schreiben des Bundesamts vom 24.01.2019 wurde ausgeführt, dass die Feststellung eines Abschiebungsverbotes zugunsten des Klägers widerrufen werden solle. Hintergrund sei, dass sich die Sachlage geändert habe. Der Kläger sei nunmehr volljährig und daher sei davon auszugehen, dass er nunmehr in der Lage sei, ohne die Unterstützung von Verwandten und Bekannten sowie finanzielle Rücklagen selbst seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften und das Existenzminimum zu sichern.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 30.08.2019 wurde das festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG widerrufen (Nr. 1). Es wurde festgestellt, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliege (Nr. 2). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 10.09.2019 hat der Kläger hiergegen durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage erheben lassen mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 30.08.2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf die Begründung des Klageabweisungsantrages wird Bezug genommen.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 10.05.2021 den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Beklagte und der Kläger sind zu der Möglichkeit der Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Behördenakte der Beklagten (zwei Heftungen in elektronischer Form) und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 12.07.2021) sowie die übersandte Ergänzung hierzu Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte vorliegend nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid nach § 84 VwGO entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 30.08.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Dem Kläger steht nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu, so dass der Widerruf aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und nach § 73c Abs. 2 AsylG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die besonderen Vorschriften in § 73c Abs. 1 und 2 AsylG verdrängen die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf in §§ 48 f. VwVfG (vgl. BVerwG, U. v. 29.09.2011 - 10 C 24/10 -, juris).

Nach § 73c Abs. 2 AsylG ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 73c Abs. 2 AsylG

erfordert die Feststellung einer derartigen Veränderung der Sachlage, dass die Voraussetzungen für das festgestellte Abschiebungshindernis entfallen sind und verlangt dabei ebenso wie vormals § 73 Abs. 3 AsylVfG eine beachtliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Durch neue Tatsachen muss sich eine andere Grundlage für die Gefahrenprognose bei dem jeweiligen Abschiebungsverbot ergeben. Sind danach die tatsächlichen Voraussetzungen für das konkret festgestellte Abschiebungsverbot entfallen, ist zudem zu prüfen, ob nationaler zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz aus anderen Gründen besteht (vgl. BVerwG, U. v. 29.09.2011 - 10 C 24.10 -, juris, Rn. 17; OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, juris, Rn. 36). Im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht nach § 73c Abs. 2 AsylG hat das Verwaltungsgericht den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und dabei auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe sowie von der Behörde nicht angeführte Widerrufsgründe einzubeziehen (vgl. BVerwG, U. v. 29.06.2015 - 1 C 2.15 -, juris, Rn. 14; U. v. 31.01.2013 - 10 C 17.12 -, juris, Rn. 9). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG der Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung bzw. der Entscheidung des Gerichts, wenn diese ohne mündliche Verhandlung ergeht (vgl. VG Würzburg, U. v. 21.10.2019 - W 9 K 19.31248 -, juris, Rn. 17; VG Gelsenkirchen, U. v. 16.01.2019 - 7a K 3425/18.A -, juris, Rn. 48).

Das Gericht kann es vorliegend offen lassen, ob allein durch den Umstand, dass der Kläger mittlerweile volljährig geworden ist, eine beachtliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 73c Abs. 2 AsylG eingetreten ist. Es ist fraglich, ob sich allein hierdurch eine andere Grundlage für die Gefahrenprognose bei dem Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG ergibt.

Jedenfalls sind die tatsächlichen Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nicht entfallen. Es liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Der Anspruch aus § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig (vgl. BayVGh, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines **Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG** (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Zur Auslegung dieser Norm ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen (vgl. nur zuletzt: BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 8).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen sind (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten, so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Entsprechend verweist das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 07.05.2019 (ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -) darauf, dass neben der Gefährdungssituation aufgrund der allgemeinen Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat auch schlechte humanitäre Verhältnisse dort in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 9 und U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 und 25), wobei die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat weder notwendig noch ausschlaggebend einen Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, haben (vgl. EGMR, U. v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 74, v.

28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom - HUDOC, Rn. 278, v. 20.01.2009 - 32621/06, F. H./Sweden -, HUDOC, Rn. 92 und v. 11.01.2007 - 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands -, HUDOC, Rn. 141). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (vgl. EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05, N./The United Kingdom - HUDOC, Rn. 44).

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder fehlende staatliche Mittel zurückzuführen sind, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, können aber in Anwendung des in einem solchen Fall maßgeblichen, vom EGMR entwickelten strengen Maßstab in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen (vgl. vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 282 und 278 sowie v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 75; siehe auch EGMR, U. v. 13.12.2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgium -, HUDOC, Rn. 183 zu solchen ganz besonderen Ausnahmefällen; ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -).

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist allerdings keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 11). Sowohl der Rechtsprechung des EGMR (U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi v. The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 278, 282 f.) als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 23) machen deutlich, dass bei nichtstaatlichen Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind.

Maßgeblich ist es, dass eine ausreichend reale, nicht nur auf bloße Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen muss. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (OVG Lüneburg, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris, Rn. 52; VGH Bad.-Württ., U. v. 11.4.2018 - A 11 S 924/17 -, juris, Rn. 141, und v. 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris).

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, bei denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, ist vorrangig auf den Ort abzustellen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich -, VGH Bad-Württ., U. v. 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, Rn. 142 - 143, juris). Dieser Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist Kabul, wohin die seit Ende 2016 aus Deutschland durchgeführten Abschiebflüge nach Afghanistan ausnahmslos führten (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris, Rn. 202 f.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen droht dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der humanitären Umstände eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Afghanistan. Denn die zu erwartenden **schlechten Lebensbedingungen** in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen **zum Zeitpunkt der Entscheidung** eine Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist, die sich auch alsbald nach seiner Rückkehr verwirklichen würde.

Die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr muss hierbei nach Art. Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 23 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -, juris). Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste.

Soweit bislang davon ausgegangen wurde, dass ein junger, gesunder, alleinstehender Mann im Regelfall selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und unter Berücksichtigung der Rückkehrhilfen damit sein Leben zumindest am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. st. Rspr. beispielsweise BayVGh, U. v. 07.06.2021 - 13a B 21-30342 -; B. v. 04.01.2018 - 13a ZB 17.31652 -, B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -; OVG Hamburg, U. v. 25.03.2021 - 1 Bf 388/19.A -; alle zitiert nach juris), vertritt das Gericht diese Einschätzung im aktuellen Zeitraum nach der kampflosen Übernahme Kabuls durch die Taliban am 15.08.2021 und dem vollständigen Abzug der internationalen Truppen am 30.08.2021 aufgrund der aktuellen humanitären Lage in Afghanistan nicht. Vielmehr ist aktuell auch für diese Personen- gruppe im Regelfall mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einer extremen Gefahrenlage im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen (vgl. auch VG München, U. v. 27.09.2021 - M 6 K 17.37655 -, juris; VG Gelsenkirchen, U. v. 20.09.2021 - 5a K 6073/17.A -, juris; VG Hamburg, U. v. 14.09.2021 - 1 A 5112/20, juris; VG Köln, U. v. 31.08.2021 - 14 K 6369/17.A -, juris; VG Düsseldorf, B. v. 18.08.2021 - 21 L 1606/21.A -, juris).

Die Lebensbedingungen in Afghanistan vor der Machtübernahme der Taliban waren wie folgt:

Das Auswärtige Amt stellt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand: Mai 2021, S. 21) die Frage der Grundversorgung wie folgt dar:

„Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u. a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghaninnen und Afghanen auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u. a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden (2020: 14 Mio.). In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrende und Flüchtlinge wiederfinden (zu Flüchtlingen vgl. III. 5.). Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen Afghanistans festgestellt. Der VN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan, HRP) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d. h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %). Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN (FAO) waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien, beispielsweise Kinderarbeit oder Kinderehen, abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.“

Auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA) ging von einer prekären humanitären Situation für die afghanischen Bevölkerung bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban aus (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 91 ff.):

„Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt (AA 16.7.2021; AF 2018). Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer. Diese bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 durch die COVID-19-Pandemie stetig weiter verschärft. Es wird erwartet, dass 2021 bis zu 18,4 Millionen Menschen (2020: 14 Mio. Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden (UNGASC 9.12.2020).

Trotz Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, erheblicher Anstrengungen der afghanischen Regierung und kontinuierlicher Fortschritte belegte Afghanistan 2020 lediglich Platz 169 von 189 des Human Development Index (UNDP o.D.). Die afghanische Wirtschaft ist stark von internationalen Hilfsgeldern abhängig (AF 2018; vgl. WB 7.2019). Jedoch konnte die vormalige afghanische Regierung seit der Fiskalkrise des Jahres 2014 ihre Einnahmen deutlich steigern (USIP 15.8.2019; vgl. WB 7.2019). Die afghanische Wirtschaft stützt sich hauptsächlich auf den informellen Sektor (einschließlich illegaler Aktivitäten), der 80 bis 90% der gesamten Wirtschaftstätigkeit ausmacht und weitgehend das tatsächliche Einkommen der afghanischen Haushalte bestimmt (ILO 5.2012; vgl. ACCORD 7.12.2018). Lebensgrundlage für rund 80% der Bevölkerung ist die Landwirtschaft (FAO 23.11.2018; vgl. Haider/Kumar 2018), wobei der landwirtschaftliche Sektor gemäß Prognosen der Weltbank im Jahr 2019 einen Anteil von 18,7% am Bruttoinlandsprodukt (BIP) hatte (Industrie: 24,1%, tertiärer Sektor: 53,1%; WB 7.2019). Rund 45% aller Beschäftigten arbeiten im Agrarsektor, 20% sind im Dienstleistungsbereich tätig (STDOK 10.2020; vgl. CSO 2018). Afghanistan erlebte von 2007 bis 2012 ein beispielloses Wirtschaftswachstum. Während die Gewinne dieses Wachstums stark konzentriert waren, kam es in diesem Zeitraum zu Fortschritten in den Bereichen Gesundheit und Bildung. Seit 2014 verzeichnet die afghanische Wirtschaft ein langsames Wachstum (im Zeitraum 2014-2017 durchschnittlich 2,3%, 2003-2013: 9%) was mit dem Rückzug der internationalen Sicherheitskräfte, der damit einhergehenden Kürzung der internationalen Zuschüsse und einer sich verschlechternden Sicherheitslage in Verbindung gebracht wird (WB 8.2018; vgl. STDOK 10.2020). Im Jahr 2018 betrug die Wachstumsrate 1,8%. Das langsame Wachstum wird auf zwei Faktoren zurückgeführt: einerseits hatte die schwere Dürre im Jahr 2018 negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, andererseits verringerte sich das Vertrauen der Unternehmer und Investoren. Das Wirtschaftswachstum konnte sich zuletzt aufgrund der besseren Witterungsbedingungen für die Landwirtschaft erholen und lag 2019 laut Weltbank-Schätzungen bei 2,9% (SIGAR 30.1.2021).

Vor der Machtübernahme durch die Taliban war der Arbeitsmarkt durch eine niedrige Erwerbsquote, hohe Arbeitslosigkeit sowie Unterbeschäftigung und prekäre Arbeitsverhältnisse charakterisiert (STDOK 10.2020; vgl. Ahmend 2018; CSO 2018). 80% der afghanischen Arbeitskräfte befanden sich in „prekären Beschäftigungsverhältnissen“, mit hoher Arbeitsplatzunsicherheit und schlechten Arbeitsbedingungen (AAN 3.12.2020; vgl.: CSO 2018). Schätzungsweise 16% 93 der prekär Beschäftigten waren Tagelöhner, von denen sich eine unbestimmte Zahl an belebten Straßenkreuzungen der Stadt versammelt und nach Arbeit sucht, die, wenn sie gefunden wird, ihren Familien nur ein Leben von der Hand in den Mund ermöglicht (AAN 3.12.2020). Nach Angaben der Weltbank ist die Arbeitslosenquote innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibt aber auf hohem Niveau und dürfte wegen der COVID-19-Pandemie wieder steigen (AA 16.7.2020; vgl. IOM 18.3.2021) ebenso wie die Anzahl der prekär Beschäftigten (AAN 3.12.2020). Schätzungen zufolge sind rund 67% der Bevölkerung unter 25 Jahren alt (NSIA 1.6.2020; vgl. STDOK 10.2020). Am Arbeitsmarkt müssen jährlich geschätzte 400.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um Neuankömmlinge in den Arbeitsmarkt integrieren zu können (STDOK 4.2018). Somit treten jedes Jahr sehr viele junge Afghanen in den Arbeitsmarkt ein, während die Beschäftigungsmöglichkeiten bislang aufgrund unzureichender Entwicklungsressourcen und mangelnder Sicherheit nicht mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten können (WB 8.2018; vgl. STDOK 10.2020, CSO 2018). Der afghanische Arbeitsmarkt ist durch eine starke Dominanz des Agrarsektors, eine Unterrepräsentation von Frauen und relativ wenigen Möglichkeiten für junge Menschen gekennzeichnet. Es gibt einen großen Anteil an Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen, was auf das hohe Maß an Informalität des Arbeitsmarktes hinweist, welches mit der Bedeutung des Agrarsektors in der Wirtschaft einhergeht (CSO 8.6.2017). Bei der Arbeitssuche spielen persönliche Kontakte eine wichtige Rolle. Ohne Netzwerke ist die

Arbeitssuche schwierig (STDOK 21.7.2020; vgl. STDOK 13.6.2019, STDOK 4.2018). Bei Ausschreibung einer Stelle in einem Unternehmen gibt es in der Regel eine sehr hohe Anzahl an Bewerbungen und durch persönliche Kontakte und Empfehlungen wird mitunter Einfluss und Druck auf den Arbeitgeber ausgeübt (STDOK 13.6.2019). Eine im Jahr 2012 von der ILO durchgeführte Studie über die Beschäftigungsverhältnisse in Afghanistan bestätigt, dass Arbeitgeber persönliche Beziehungen und Netzwerke höher bewerten als formelle Qualifikationen. Analysen der norwegischen COI-Einheit Landinfo zufolge gibt es keine Hinweise, dass sich die Situation seit 2012 geändert hätte (STDOK 4.2018). Neben einer mangelnden Arbeitsplatzqualität ist auch die große Anzahl an Personen im wirtschaftlich abhängigen Alter (insbes. Kinder) ein wesentlicher Armutsfaktor (CSO 2018; vgl. Haider/Kumar 2018). Die Notwendigkeit, das Einkommen von Erwerbstätigen mit einer großen Anzahl von Haushaltsmitgliedern zu teilen, führt oft dazu, dass die Armutsgrenze unterschritten wird, selbst wenn Arbeitsplätze eine angemessene Bezahlung bieten würden. Ebenso korreliert ein Mangel an Bildung mit Armut, wobei ein niedriges Bildungsniveau und Analphabetismus immer noch weit verbreitet sind (CSO 2018). Ungelernte Arbeiter erwirtschaften ihr Einkommen als Tagelöhner, Straßenverkäufer oder durch das Betreiben kleiner Geschäfte. Der Durchschnittslohn für einen ungelernten Arbeiter ist unterschiedlich, für einen Tagelöhner beträgt er etwa 5 USD pro Tag (IOM 18.3.2021). Während der COVID-19-Pandemie ist die Situation für Tagelöhner sehr schwierig, da viele Wirtschaftszweige durch die Sperr- und Restriktionsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ beeinflusst wurden. Kleine und große Unternehmen boten in der Regel direkte Arbeitsmöglichkeiten für Tagelöhner (IOM 18.3.2021). [Die möglichen Auswirkungen durch die Machtübernahme der Taliban im August 2021 auf den Arbeitsmarkt können noch abgesehen werden.“

Diese humanitäre Lage hat sich **nach der Machtübernahme durch die Taliban** bereits erheblich verschlechtert und droht sich weiter zu verschlechtern:

So verschlechtert sich die Ernährungssicherheit und zwar sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Gebieten. Nur noch geschätzte 5 % der Afghanen haben genug zu essen. Bereits Mitte September 2021 bestand für 95 % der Afghanen eine unzureichende Nahrungsaufnahme (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7; World Food Programm, Afghanistan Food Security Update #2 v. 22.09.2021). Laut einer Meldung der UN vom 03.10.2021 seien zwei Millionen Kinder in Afghanistan von Unterernährung bedroht (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021). Das World Food Programm geht aktuell bereits von drei Millionen unterernährten Kindern aus (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Laut einer Meldung vom 22.10.21 würden in der Provinz Farah 80 % der Bevölkerung in Armut und Hunger leben. Mit dem nun einsetzenden Winter wird sich die Lage weiter verschlechtern. (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021).

Die Mehrheit der Afghanen gab bereits im September an, bereits jetzt nicht genügend Geld zu haben, um Lebensmittel kaufen zu können. Drei von vier Haushalten haben hiernach ihre Portionsgrößen halbiert oder sich Essen geliehen. Viele Erwachsene essen weniger, damit ihre Kinder mehr essen können (vgl. World Food Programm, Afghanistan Food Security Update #2 v. 22.09.2021). Dieser Trend wird sich wahrscheinlich fortsetzen in die kommenden Wochen, da mehr Arbeitsplätze verloren gehen und Gehälter unbezahlt bleiben werden und die Liquiditätskrise sich insgesamt ausweiten wird (vgl. World Food Programm, Afghanistan Food Security

Update #2 v. 22.09.2021). Das World Food Programm warnt zudem davor, dass im Hinblick auf den nahenden Winter für 14 Millionen Afghanen Gefahr von Nahrungsmittelunsicherheit bestehe. Auch laut Angaben von UNHCR gehört zu den Hauptproblemen der Afghanen aktuelle der Mangel an Nahrung und der Zugang zu grundlegenden Gütern. Die Afghanen sind aktuell vielfach nicht in der Lage, ihre Miete zu zahlen oder die Kosten für Medizin aufzubringen (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7 v. 01.10.2021).

Die Bevölkerung ist konfrontiert mit einer steigenden Arbeitslosigkeit. Die Arbeitsmöglichkeiten waren bereits in der letzten Augustwoche 2021 um 20 % zurückgegangen, gefolgt von einem weiteren Rückgang um 1,8 % in der ersten Septemberwoche und 3,6 % in der zweiten Septemberwoche (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7 v. 01.10.2021). Die Verfügbarkeit an Arbeitsplätzen hat damit ihren niedrigsten Stand seit Februar 2021 erreicht. Viele Menschen haben ihre Arbeit verloren und Unternehmen sind derzeit aufgrund der Unterbrechung des Bankensystems nicht mehr in der Lage, die täglichen Kosten und die Löhne ihrer Mitarbeiter zu bezahlen (BAMF, Briefing Notes v. 06.09.2021; World Food Programm, Countrywide market price bulletin v. 22.08.2021). Auch der Staat selbst war seit Monaten nicht mehr in der Lage, Löhne zu zahlen. Am 10.10.2021 sollen Berichten zufolge hunderte Ärzte in den Provinzen Samangan und Nuristan demonstriert haben, da sie seit 14 Monaten kein Gehalt bekommen hätten (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Die Taliban kündigten am 30.09.2021 an, bald wieder Staatsbediensteten ihre Gehälter zu überweisen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021). Ob sie hierzu tatsächlich in der Lage sein werden, bleibt abzuwarten. Am 07.10.2021 wurde jedenfalls berichtet, dass Staatsbedienstete aus allen Provinzen Afghanistans nach Kabul gekommen seien, um ihr Gehalt von der Bank abzuheben, dies sei aber auch nach tagelangem Warten nicht möglich gewesen (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Am 15.10.21 wurde berichtet, dass in der Provinz Herat 100 Firmen aufgrund der Wirtschaftskrise geschlossen wurden. Unternehmer hätten große Verluste gemacht und es gebe viele Arbeitslose (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Aber auch ganze Berufsgruppen wie Musiker, Journalisten, Sportler, Redakteure wurden aufgrund der geänderten politischen Situation erwerbslos und erhalten aktuell kein Gehalt mehr (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021; Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021, S. 9). Aber auch Haushalte, die von Gehältern im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit oder von Tätigkeiten bei internationalen Akteuren abhängig waren, haben ihre Einkommensquelle verloren (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021).

Eine Erholung des Arbeitsmarktes zeichnet sich aktuell nicht ab. Es wird vielmehr befürchtet, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2021 um 9,7 % sinken wird und die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken werden (BAMF, Briefing Notes v. 6.9.2021). Der Internationale Währungsfonds (IWF) befürchtet sogar, dass das Bruttoinlandsprodukt in naher Zukunft um ca. 30 % einbrechen könnte (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Zudem wurde der Fluss internationaler Finanzmittel zumindest vorübergehend gestoppt, so hat u.a. auch Deutschland die Entwicklungshilfen für Afghanistan ausgesetzt (vgl. Tagesschau.de v. 03.11.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-waehrung-101.html>). Nach der Machtübernahme der Taliban blieben die Banken zunächst geschlossen. Die Vereinigten Staaten haben der Taliban-Regierung den Zugang zu praktisch allen Reserven der afghanischen Zentralbank in Höhe von 9 Mrd. \$ (7,66 Mrd. €) verwehrt, die größtenteils in den USA gehalten werden. Auch der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Afghanistan nach der Eroberung Kabuls durch die Taliban den Zugang zu seinen Mitteln verwehrt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 89). Nach der Machtübernahme der Taliban wurden Bank- und Geldüberweisungsdienste weithin ausgesetzt. Aus Kabul wird berichtet, dass die Geldautomaten leer sind und Geldwechsel nicht möglich ist und dass einige Menschen deshalb seit Monaten keinen Lohn mehr erhalten hätten. Vor den Banken bilden sich lange Schlangen, aber diese bleiben geschlossen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 96). Mit dem Verbot ausländischer Zahlungsmittel durch die Taliban droht sich der wirtschaftliche Kollaps weiter zu verschärfen (vgl. Tagesschau.de v. 03.11.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-waehrung-101.html>).

Zudem steigen die Preise für Lebensmittel an. In den letzten Monaten kam es zu einem erheblichen Anstieg der Preise für Nahrungsmittel (World Food Programm, Countrywide market price bulletin v. 22.08.2021). Bereits im August 2021 sind die Preise für Grundnahrungsmittel wie Mehl, Öl und Reis innerhalb weniger Tage um bis zu 10-20 % gestiegen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 91). Tatsächlich haben sich die Nahrungsmittelpreise seit Mitte August bis Anfang Oktober teilweise verdoppelt (BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021 und v. 18.10.2021). Am 19.10.21 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage die Preise von Gütern weiter steigen und der Afghani gegenüber dem Dollar an Wert verlieren würde (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Da keine neuen Dollarlieferungen eintreffen, um die Währung zu stützen, sei die afghanische Währung auf ein Rekordtief gefallen und

dies habe die Preise in die Höhe getrieben (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 89/91).

Das Land befindet sich nach Einschätzungen des WFP (World Food Programm, Situation Report v. 02.09.2021, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/wfp-afghanistan-situation-report-2-2-september-2021>) kurz vor einem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Diese Einschätzung teilt auch das Auswärtige Amt. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage stehe in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021, S. 14).

Aber auch das Gesundheitssystem ist im besonderen Maße betroffen. Laut UN ist das afghanische Gesundheitssystem nur durch Hilfgelder in Millionenhöhe überhaupt vor einem Kollaps zu retten (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Ärzte hätten seit Monaten kein Gehalt bekommen, Medikamente würden nicht importiert werden und Patienten würden in den Krankenhäusern kaum Nahrung erhalten (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021; OCHA, Afghanistan Weekly Humanitarian Update v. 30.10.2021). Am 15.10.21 wurde gemeldet, dass ca. 50 LKW's mit Arzneimitteln durch den Zoll an der Einreise nach Afghanistan gehindert worden seien. Da Afghanistan den Großteil seiner Medikamente importiert, würden dadurch die schon geringen Reserven im Land weiter schrumpfen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 13.10.21 wurde berichtet, dass das Zentralkrankenhaus in der Stadt Herat dringend Unterstützung benötige. Patienten würden aus den umliegenden Provinzen anreisen, da dort das Gesundheitssystem bereits zum Erliegen gekommen sei. Zudem müssten die Patienten in Herat die Medikamente für ihre Behandlung im Krankenhaus selber kaufen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 19.10.2021 wurde gemeldet, das Gesundheitssystem in den westlichen Provinzen würde rapide schlechter werden. Im Regionalkrankenhaus Herat stünden nur ca. 30 % der benötigten Medikamente oder medizinischer Ausrüstung zur Verfügung (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021).

Auch der Zugang zu Trinkwasser und Strom wird zunehmend problematischer. Der größte Stromversorger Afghanistans hat bereits angekündigt, Gebäude verkaufen zu müssen, um ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Stromlieferanten begleichen zu können. In der Stadt Faizabad haben bereits seit Anfang Oktober 2.000 Haushalte keinen Zugang zu sauberen Trinkwasser mehr (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 11.10.2021).

Wie verheerend die Auswirkungen sind, zeigen bereits einzelne Berichte. So wurde beispielsweise bereits im September von verhungerten Kindern in der Provinz Ghor berichtet (BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Es wurde auch berichtet, dass ein Polizist in der Provinz Kunar Selbstmord begangen habe, weil er seit drei Monaten keinen Lohn erhalten habe und seine Familie nicht mehr ernähren könne (BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Am 15.10.2021 wurde gemeldet, dass in Camps von Binnenflüchtlingen in Kabul zehn Kinder an Unterkühlung, Mangelernährung oder ausbleibender medizinischer Versorgung gestorben seien (BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 20.10.21 wurde gemeldet, dass weitere fünf Kinder in diesen Camps in der letzten Woche gestorben seien (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021).

Es ist nach alledem nicht davon auszugehen, dass derzeit ein normales wirtschaftliches Leben in Afghanistan stattfindet.

Auch durch internationale Hilfsleistungen wird es kaum möglich sein, die Bevölkerung Afghanistans auch nur mit dem Nötigsten zu versorgen. UNHCR teilte mit, dass mehr Unterstützung für humanitäre Hilfe dringend benötigt wird (vgl. <https://www.unhcr.org/dach/de/68457-afghanistan-mehr-unterstuetzung-fuer-humanitaere-hilfe-dringend-benoetigt.html>). Laut einer Erklärung des UN-Generalsekretärs vom 31.08.2021 braucht die Hälfte der afghanischen Bevölkerung (18 Millionen Menschen) humanitäre Hilfe zum Überleben, es wird erwartet, dass mehr als die Hälfte aller Kinder unter fünf Jahren im nächsten Jahr an akuter Mangelernährung leiden wird (Statement v. 31.8.2021 - <https://www.un.org/sg/en/node/258839>). Auf dem G20-Gipfel in Rom wurde am 13.10.21 beschlossen, einen wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan abzuwenden. Deutschland erklärte sich bereit 600 Mio. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen, die EU eine Mrd. EUR für Afghanistan und die Nachbarländer, die afghanische Flüchtlinge beherbergen. Die VR China erklärte sich am 14.10.21 bereit, humanitäre Hilfe im Umfang von 30 Mio. USD zur Verfügung zu stellen. Das World Food Programme erklärte am 13.10.21, dass es humanitäre Hilfe für fünf Millionen Menschen in Nordafghanistan bereitstelle, da dort aktuell 60 % der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben würden. Dies gelte auch für die Menschen in der Provinz Bamian (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 19.10.21 hatte Kasachstan 4.000 Tonnen Mehl als Hilfslieferung für die hungernde Bevölkerung in die Provinz Balkh entsendet und am 22.10.21 hat Pakistan humanitäre Hilfe in Höhe von ca. 28 Mio. USD für Afghanistan zugesagt (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021).

Am 22.10.21 hat das Entwicklungshilfeprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) einen Treuhandfond eingerichtet um den wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan zu verhindern. Deutschland stelle dafür 50 Mio. EUR zur Verfügung (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021).

Insofern ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es auch für den Kläger unmöglich ist, seinen Lebensunterhalt im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan unter diesen Umständen zu sichern. Ein besonders leistungsfähiges familiäres Netzwerk in Afghanistan oder anderer begünstigenden Faktoren sind in seinem Fall nicht ersichtlich. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist vielmehr davon auszugehen, dass soziale Kontakte nach einer so langen Abwesenheit aus dem Heimatland nicht mehr bestehen (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, U. v. 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 -, juris). Auch das Auswärtige Amt geht davon aus, dass Rückkehrende aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021, S. 14). Insbesondere stehen dem Kläger aktuell auch keine Rückkehrhilfen zur Verfügung. Diese Hilfen, die beispielsweise nach der bisherigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (U. v. 23.6.2021 - 13a ZB 21.3043 -, juris; U. v. 7.6.2021 - 13a B 21.30342 -, juris) und des Hamburgischen Obergerichtes (U. v. 25.03.2021 - 1 Bf 388/19.A -, juris) als geeignet angesehen wurden, das Bestreiten des Existenzminimums volljähriger, alleinstehender und arbeitsfähiger Männer in Afghanistan über einen hinreichenden, eine Verletzung von Art. 3 EMRK ausschließenden Zeitraum zu ermöglichen, sind seit dem 17. August 2021 aufgrund der sich stark verschlechternden Sicherheitslage bis auf weiteres ausgesetzt (vgl. <https://www.returningfromgermany.de/de/counties/afghanistan>).

Folglich drohen dem Kläger im Falle einer Rückkehr Obdachlosigkeit, Hunger und Armut für einen nicht absehbaren Zeitraum ohne jegliche Aussicht auf Besserung. Leib und Leben wären mithin unmittelbar nach Rückkehr in Gefahr. Es droht ihm damit konkret eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im zeitlichen Zusammenhang mit einer Abschiebung verelenden würde.

Ob darüber hinaus auch die Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, kann dahinstehen, da es sich bei dem national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl.

BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, juris) und der Anspruch aus § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (vgl. BayVGh, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

Nach alledem hat die Klage Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Statt des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen auch mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Spiekermann